

„Erläuterungen zu den Vordrucken 1 bis 4:

(1) Die Gewährung der Fallpauschalen erfolgt auf der Grundlage des § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (nachfolgend AGInsO genannt) vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 61 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 72), und der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 11. September 2009 (GBl. S. 251), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. März 2014. Es gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaltsordnung für Baden-Württemberg sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Da das AGInsO kein förmliches Anerkennungsverfahren vorsieht, ist jeweils rechtsverbindlich von der Leiterin oder dem Leiter der Beratungsstelle zu bestätigen, dass die Voraussetzung nach § 1 Absatz 2 AGInsO erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn

- die Beratungsstelle in Trägerschaft der Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, sonstiger juristischer Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger sozialer Aufgaben oder einer Verbraucherzentrale im Sinne von § 8 Absatz 1 Nummer 4 des Rechtsdienstleistungsgesetzes steht,
- sie von einer zuverlässigen Person geleitet wird, die auch die Zuverlässigkeit der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überwacht,
- die in ihnen tätigen Beraterinnen und Berater hinreichend **sachkundig** sind,
- in ihr jeweils mindestens eine Person mit ausreichender **praktischen** Erfahrung tätig ist,
- die erforderliche **Rechtsberatung** sichergestellt ist und
- sie auf Dauer angelegt ist und über zeitgemäße technische, organisatorische und räumliche Voraussetzungen für ordnungsgemäße Schuldnerberatung verfügt.

Eine ausreichende **praktische** Erfahrung liegt in der Regel nach dreijähriger Tätigkeit in der Schuldnerberatung vor. Soweit in der Beratungsstelle keine Person tätig ist, die die Befähigung zur anwaltlichen Tätigkeit besitzt, muss die erforderliche **Rechtsberatung** auf andere Weise sichergestellt sein, etwa durch den Justitiar des Trägers oder eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt.

Eine hinreichende **Sachkunde** liegt regelmäßig vor, wenn die Beratenden über eine Ausbildung als Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter, als Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge, als Bankkauffrau oder Bankkaufmann, als Betriebswirtin oder Betriebswirt, als Ökonomin oder Ökonom, als Ökotrophologin oder Ökotrophologe oder eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst oder Justizdienst oder eine zur anwaltlichen Tätigkeit befähigende Ausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Die erforderliche Sachkunde kann aber auch bei Personen ohne diese Ausbildung vorliegen, wenn sie bereits jetzt in der Schuldnerberatung tätig sind und sich bewährt haben oder wenn sie durch besondere persönliche Qualifikationen befähigt sind.

(3) Der Träger überprüft in kalenderjährlichen Abständen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen und erteilt der Beratungsstelle hierüber eine Bescheinigung, die zusätzlich zur Erklärung im Antrag über das Vorliegen der Voraussetzung (Vordruck 1) dem ersten Antrag im jeweiligen Kalenderjahr beizufügen ist.

(4) Die Fallpauschalen werden gewährt für die Durchführung eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens, wenn dieses

- auf der Grundlage eines Planes mit den Gläubigern scheitert und eine Bescheinigung nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO erteilt wird oder
- mit einem zur Restschuldbefreiung führenden außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen wird.

(5) Die Fallpauschalen betragen für die Erteilung einer **Bescheinigung** nach § 305 Absatz 1 Nummer 1 InsO einschließlich der hierfür erforderlichen Tätigkeiten bei

- 1 bis 5 Gläubigern 241 Euro,
- 6 bis 10 Gläubigern 322 Euro,
- 11 bis 15 Gläubigern 423 Euro,
- 16 und mehr Gläubigern 524 Euro.

Führt die Tätigkeit der erstattungsberechtigten Stelle zu einem **außergerichtlichen Vergleich**, beträgt die Fallpauschale bei

- 1 bis 5 Gläubigern 361 Euro,
- 6 bis 10 Gläubigern 414 Euro,
- 11 bis 15 Gläubigern 515 Euro,
- 16 und mehr Gläubigern 616 Euro.

Die insoweit geltend gemachten Fälle sind unter Angabe von Name, Geburtsname, Anschrift der Beratenen, genaue Anzahl der Gläubiger und Art und Datum des Verfahrensabschlusses in Vordruck 2 aufzulisten. Zusätzlich ist für jeden Beratungsfall ein Formblatt (Vordruck 3) anzulegen, in dem neben den Angaben zu Name, Geburtsname, Anschrift der beratenen Klienten, der Gläubigerzahl sowie Art und Datum des Verfahrensabschlusses, die beratenen Klienten jeweils bestätigen, dass ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren mit entsprechendem Ergebnis und der angegebenen Gläubigerzahl durchgeführt wurde. Dieses Formblatt ist stets bei den Unterlagen der erstattungsberechtigten Stelle aufzubewahren.

(6) Der Antrag auf Gewährung der Fallpauschalen ist jeweils bis 30. April, 31. Juli, 31. Oktober eines Jahres und bis 31. Januar eines Folgejahres bei der Erstattungsbehörde für das vorangegangene Quartal (1. Januar bis 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September und 1. Oktober bis 31. Dezember) einzureichen. Die Erstattungsbehörde setzt die zu gewährenden Fallpauschalen auf dem Antrag fest und

veranlasst die Auszahlung. In Zweifelsfällen kann sie weitere Nachweise, insbesondere die Formblätter nach Vordruck 3 zur Vorlage verlangen.

(7) Soweit die Erstattungsbehörde vom Antrag abweicht, erteilt sie einen Bescheid. Erfolgt die Festsetzung durch die Erstattungsbehörde im Antragsumfang, gilt der mit der Antragstellung erklärte Rechtsmittelverzicht.

(8) In Vordruck 4 sind für die im jeweiligen Quartal geltend gemachten Fälle statistische Angaben zu machen. Diese ist zweifach mit dem Antrag vorzulegen. Die Erstattungsbehörde leitet hiervon eine Ausfertigung dem Sozialministerium zur Auswertung zu.

(9) Bei Erläuterungsbedarf wenden Sie sich bitte an die Erstattungsbehörde.“